



Häusliche Gewalt in der Schweiz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 bis 2025 aus einem anderen Blickwinkel

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen

Inhaltsverzeichnis

1 Das Wichtigste in Kürze	5
1.1 1.1 Häusliche Gewalt	5
1.1.1 Schwere Gewalt	5
1.1.2 "Nicht schwere" Gewalt	5
1.1.3 Psychische Gewalt	5
1.2 Häusliche Gewalt vs. "nicht häusliche" Gewalt	5
2 Präambel	6
2.1 Der Kontext	6
2.2 Die Daten in der Schweiz	6
2.3 Die Gründe für diesen Bericht	6
3 Schwere häusliche Gewalt	7
3.1 Aus den Daten der geschädigten Personen	7
3.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen	8
4 "Nicht schwere" häusliche Gewalt	8
4.1 Aus den Daten der geschädigten Personen	9
4.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen	9
5 Die Gewaltindikatoren K2	10
5.1 Viktimisierung und Umgriff	10
5.2 Gemäss den Versionen des Indikators SDG 5.2	10
5.3 Psychische Gewalt	11
6 Vergleich zwischen "nicht häuslicher" und häuslicher Gewalt	12
6.1 Alle strafbaren Handlungen innerhalb häuslicher UND nicht häuslicher Gewalt	12
6.1.1 Geschädigte Personen	12
6.1.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen	12
6.2 Schwere Gewalt	13
6.2.1 Geschädigte Personen	13
6.2.2 Beschuldigte Personen	13
6.2.3 Prozentsatz der Frauen, geschädigt oder beschuldigt	14
6.3 Psychische Gewalt	14
6.3.1 Geschädigte Personen	14
6.3.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen	15
7 Vorschläge für Verbesserungen	16
8 Quellen	17
8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)	17

Die häusliche Gewalt und ein Vergleich mit der nicht häuslichen Gewalt

**für die Jahre 2009 bis 2025
aus einem anderen Blickwinkel**

KITODS

1 Das Wichtigste in Kürze

1.1 1.1 Häusliche Gewalt

Die Daten von 2025 bestätigen einen anhaltenden Trend: Häusliche Gewalt ist nach wie vor ein geschlechtsspezifisches Problem.

- **Frauen** sind nach wie vor die Hauptopfer und machen **87% der Fälle schwerer häuslicher Gewalt und 73% der Fälle „nicht schwerer“ häuslicher Gewalt** aus.
- Die Zahl der gemeldeten Fälle von nicht schwerer häuslicher Gewalt steigt mit **19'369 Opfern im Jahr 2025** weiter an.
- Die Nationalität der Opfer hat nur einen marginalen Einfluss auf die beobachteten Trends.

1.1.1 Schwere Gewalt

Die offiziellen Indikatoren unterschätzen weiterhin das Ausmass des Phänomens:

- Im Jahr 2024 verzeichnete das Bundesamt für Statistik (**BFS**) **120 Opfer** schwerer häuslicher Gewalt.
- Der realistischere **Indikator K2.1** schätzt diese Zahl für 2024 auf **1'478 Opfer**.
- **Anstieg** der Fälle: **+13%** im Vergleich zu 2024.
- Der Anteil der **weiblichen Beschuldigten** ist nach wie vor sehr gering (**< 10%**).

1.1.2 "Nicht schwere" Gewalt

- **Anstieg** der Fälle: **+3.6%** im Vergleich zu 2024.
- Der **Anteil der weiblichen Opfer** hat sich seit 2020 stabilisiert, bleibt aber hoch (73%).
- Es ist ein allmählicher Anstieg der Zahl der **beschuldigten Frauen** zu beobachten, der **2025 ca. 23%** erreicht.

1.1.3 Psychische Gewalt

- Psychische Gewalt, gemäss dem Indikatoren SDG 5.6-K2.0, nimmt, mit **> 10'000 Opfern** im Jahr 2025 (**+2%** im Vergleich zu 2024, **+13.5%** seit 2021), weiter zu.
- **Der Anteil der weiblichen Opfer** bleibt dominant (77%), sprich **3.3 mal höher al jener der männlichen Opfer**.

1.2 Häusliche Gewalt vs. "nicht häusliche" Gewalt

- Die Zahl der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt (15'576 im Jahr 2025) liegt nahe an der Zahl der weiblichen Opfer „nicht häuslicher“ Gewalt (15'459 im Jahr 2025) und übersteigt diese sogar leicht. Werden zudem die zusätzlichen Schwierigkeiten¹ für Opfer häuslicher Gewalt, eine Anzeige zu erstatten (Faktor ca. 3), berücksichtigt, so liegt die Zahl der weiblichen Opfer häuslicher Gewalt (über 46'500 im Jahr 2025) weit über der Zahl der weiblichen Opfer „nicht häuslicher“ Gewalt.
- Schwere „nicht häusliche“ Gewalt betrifft ebenfalls mehrheitlich Frauen, jedoch in geringerem Masse (59% gegenüber ca. 87% im häuslichen Umfeld).
- Während psychische häusliche Gewalt mit ca. 77% weiblichen Geschädigten eine geschlechtsspezifische Gewalt ist, ist die „nicht häusliche“ Gewalt für Frauen nicht geschlechtsspezifisch (ca. 38%).

¹ Siehe Berichte der Stiftung "Die Statistik der Opferhilfe aus einem anderen Blickwinkel" und "Die Schwierigkeit nach Straftat, eine Anzeige zu erstatten, aus einem anderen Blickwinkel. Einfluss des Alters, des Geschlechts der Tatperson und ihrer Beziehung zum Opfer", erhältlich unter: <https://www.kidstoo.ch/de/nos-publications/publications-internes/>

2 Präambel

2.1 Der Kontext

Gewalt gegen Frauen wird seit der Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen im Jahr 1993 international als Menschenrechtsverletzung und als Form der Diskriminierung anerkannt. Im Jahr 1995 machte die auf der vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedete Aktionsplattform von Peking dieses Thema zu einer Priorität für Regierungen und die Zivilgesellschaft. Damals nahm die Schweiz als Beobachterin teil und trat der UNO erst 2002 bei. Heute wendet sie die seit dem 1. Januar 2018 geltende Istanbul-Konvention an, deren Ziel es ist, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen.

Der erste Bericht der Schweiz wurde im Juni 2021 vorgelegt, und GREVIO reichte seinen Evaluationsbericht² als Referenz im November 2022 ein. Er zeigte eine Reihe von Punkten auf, die verbessert werden sollten, um den Anforderungen der Istanbul-Konvention besser gerecht zu werden. Dazu gehört das Fehlen von Definitionen und eines gemeinsamen Ansatzes auf nationaler Ebene für Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, was die Anerkennung und die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses von Gewalt gegen Frauen behindern kann. Der Bericht weist auch auf Lücken in der Datensammlung zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hin. Ende September 2025³ verabschiedete der Bundesrat einen zweiten Staatenbericht. Dieser konzentrierte sich auf Prävention, Schutz und Strafverfolgung sowie auf neue Trends in der Schweiz und die Daten der letzten zwei Jahre. Zusätzlich zu diesem Bericht legt die Schweiz ihre Antworten auf die von GREVIO⁴ formulierten Empfehlungen vor.

GREVIO war im März 2026 in der Schweiz, um die Umsetzung des Istanbul-Übereinkommens auf der Grundlage des Berichts von 2025 sowie die seit dem ersten Bericht von 2022 erzielten Fortschritte (und festgestellten Mängel) zu beurteilen. Die neuen Empfehlungen von GREVIO werden Ende 2026 erwartet.

2.2 Die Daten in der Schweiz

Die wichtigsten Informationen zu häuslicher Gewalt stammen aus der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die Kantone übermitteln ihre Daten an das Bundesamt für Statistik (BFS), welches jährlich einen allgemeinen Bericht sowie Indikatoren und Tabellen zu Gewalt und häuslicher Gewalt veröffentlicht. Die Kantonspolizeien veröffentlichen ebenfalls eigene Berichte. Das BFS berechnet zudem Indikatoren im Rahmen der Überprüfung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen (MONET 2030), u.a. einen Indikator für häusliche Gewalt (SDG 5.2) und einen Indikator für Gewaltdelikte (SDG 16.1).

Im Bereich der Opferhilfe (OHG) veröffentlicht das BFS Daten zu den Beratungen; seit 2018 mit zusätzlichen Informationen zur Beziehung zwischen Opfer und Tatperson. Diese Daten werden durch zwei spezifische Berichte⁵ der Stiftung ergänzt, die einen Zusammenhang zwischen den Beratungen und den Anzeigen herstellen.

Die Statistiken zur Wohnbevölkerung (Anzahl der Haushalte, Männer/Frauen, CH/Nicht-CH), die für bevölkerungsbezogene Berechnungen benötigt werden, werden im Oktober veröffentlicht. Die Stiftung veröffentlicht einen Bericht mit normierten Zahlen für verschiedene Bevölkerungsgruppen, sobald diese Daten vorliegen⁶.

Zu beachten ist, dass die Statistiken seit 2025 auch Art. 197a StGB (unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten) berücksichtigen, welcher am 1. Juli 2024 in das Strafbuch aufgenommen wurde. Diese Entwicklung ist Teil einer umfassenderen Revision des Sexualstrafrechts, die eine neue Definition der Vergewaltigung auf der Grundlage des Prinzips „Nein heisst Nein“ sowie Änderungen der Artikel 189 (sexuelle Nötigung) und 190 (Vergewaltigung) umfasst.

2.3 Die Gründe für diesen Bericht

Die Art und Weise der Darstellung von Daten beeinflusst die Wahrnehmung der Bedeutung häuslicher Gewalt. In offiziellen Berichten, insbesondere denen des BFS und einiger Kantonspolizeien, nimmt dieses Phänomen lediglich einen geringen Raum ein, obwohl es von den schweizerischen und internationalen Behörden als signifikantes Problem anerkannt wird. Diese knappe Darstellung, oft untermauert durch Indikatoren, die so berechnet sind, dass sie niedrige Raten anzeigen, kann den Eindruck erwecken, dass häusliche Gewalt selten vorkommt.

Dieses Gefühl wird durch die geringe Anzahl von Einzelpersonen, die Opfer schwerer häuslicher Gewalt im Indikator SDG 5.2 (120 im

Jahr 2024) im Vergleich zu schwerer Gewalt im Indikator SDG 16.1 (1'478 im Jahr 2024 und 1'675 im Jahr 2025) sind, nur noch verstärkt.

Es ist fast unvermeidlich, dass sich die Politik nicht stark gegen häusliche Gewalt engagiert. Für einen Entscheidungsträger, der nicht für dieses Phänomen sensibilisiert wurde, zeugt es von einer angemessenen Hingabe seiner Zeit und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel, wenn er nur einen entsprechenden Teil davon für die ihm zur Verfügung gestellten Kennzahlen/Indikatoren aufwendet.

² Der GREVIO-Bericht ist [hier](#) verfügbar, ebenso wie die [Antwort](#) des Bundesrats

³ <https://www.kidstoo.ch/app/uploads/DeuxiemeRapportEtatiqueDeLaSuisseConventionDlstanbul26.09.2025-1.pdf> / <https://www.kidstoo.ch/app/uploads/ZweiterStaatenberichtSchweizUmsetzungIstanbul-Konvention26.09.2025.pdf>

⁴ <https://www.kidstoo.ch/app/uploads/BerichtSchweizzurUmsetzungderCoP-Empfehlungen26.09.2025.pdf>

⁵ https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_2_DE.pdf und https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_Detail_DE.pdf

⁶ https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-ViolDom_K2_3_DE.pdf

Dies ist einer der Gründe, warum die Stiftung ihre eigenen gewaltbezogenen Indikatoren berechnet hat⁷:

- Der SDG-Indikator 5.2-K2.0 zur Überwachung häuslicher Gewalt basiert auf den Artikeln, die im offiziellen SDG-Indikator 16.1 verwendet werden. Er umfasst zusätzlich zu den Artikeln des ursprünglichen Indikators auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB) und Vergewaltigung (Art. 190 StGB). Selbst in dieser erweiterten Form als der "Originalindikator" erfüllt er nicht die Ziele der WHO, der die Schweiz beigetreten ist.
- Der Indikator SDG 5.2-K2.1 bezieht auch andere Sexualstraftaten mit ein.
- Der SDG-Indikator 16.1-K2.0 zur Überwachung der nicht häuslichen Gewalt extrahiert die Fälle schwerer häuslicher Gewalt aus den Fällen der gesamten schweren Gewalt. Qualifizierter Raub (Art. 140, Ziff. 4) wurde ebenfalls herausgenommen, da er nicht in den Tabellen zur häuslichen Gewalt enthalten ist. Der Indikator ODD 16.1-K2.0 gibt ein Bild der Gewalt "ausserhalb".
- Der Indikator SDG 16.1-K2.1 bezieht zusätzlich zur vorherigen Version die strafbaren Handlungen des Strafgesetzbuches 115 (Selbstmord), 183 und 184 (Freiheitsberaubung und Entführung) sowie 187, 188, 189 und 191 (sexuelle Handlungen) mit ein.
- Der Indikator SDG 5.6-K2.0 gibt die Anzahl der von der Polizei registrierten Opfer psychischer Gewalt an.
- Der Viktimisierungsindikator K2⁸ bezweckt, häusliche Gewalt des Typs "Zwangskontrolle" oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung, das "Verhalten von Gewalt und systematischer zwanghafter Kontrolle" aus der Sicht der der Tatperson zu beleuchten.
- Der Umgriffsindikator K2 zielt darauf ab, häusliche Gewalt des Typs "Zwangskontrolle" oder, in der Terminologie des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung, das "Verhalten von Gewalt und systematischer zwanghafter Kontrolle" aus der Sicht der Tatperson zu beleuchten.

Die Stiftung KidsToo veröffentlicht diesen Bericht, um diese Einschränkung zu beheben, die Realität besser zu widerspiegeln und ebenso, um den offiziellen Akteuren als auch der Öffentlichkeit Unterstützung zu bieten.

3 Schwere häusliche Gewalt

Die Kriterien, welche die Stiftung zur Definition von schwerer Gewalt heranzieht, entsprechen der Definition von schwerer Gewalt des BFS, mit Ausnahme von Raub mit schwerer Gefährdung des Opfers, zu denen die Artikel im Zusammenhang mit sexuellen Handlungen hinzugefügt wurden:

- 111-113 Tötung (vorsätzliche Tötung, Mord, Totschlag)
- 115 Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord
- 116 Kindestötung
- 122 Schwere Körperverletzung
- 124 Verstümmelung weiblicher Genitalien
- 183 Freiheitsberaubung und Entführung
- 184 Erschwerende Umstände
- 185 Geiselnahme
- 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern
- 188 Sexuelle Handlungen mit Abhängigen
- 189 Sexuelle Nötigung
- 190 Vergewaltigung
- 191 Schändung

3.1 Aus den Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen schwerer Gewaltdelikte steigt nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. COVID-19-Jahr mit Aufhebung eines erheblichen Teils der Kontaktbeschränkungen) weiter an (+91% seit 2011, +45% seit 2021). Der Anstieg ist hauptsächlich auf weibliche Opfer zurückzuführen (+483 oder +50% im Vergleich zu 2021). Auch die Zahl der männlichen Opfer stieg im Jahr 2025 an (+37 bzw. +20% gegenüber dem Jahr 2024; +41 bzw. +23% seit 2021). Im Jahr 2025 gab es 6,5-mal mehr weibliche Opfer schwerer Gewalt als männliche Opfer schwerer Gewalt

Dieser Anteil der weiblichen Geschädigten ist mit rund 85% weiterhin hoch, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Derjenige der Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist immer noch höher als jener der Schweizerinnen, 89.9% bzw. 84.5%.

⁷ Die K2-Indikatoren werden auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie [hier](#) herunterladen.

⁸ Zuvor als Gewalt "komplementärer oder strafender" Art bezeichnet. Künftig wird der Begriff Zwangskontrolle verwendet, der auf internationaler Ebene anerkannt und verwendet

wird. Siehe auch [Motion 25.3062](#): «Den Begriff der Zwangskontrolle in unserer Gesetzgebung verankern» von Jacqueline de Quattro.

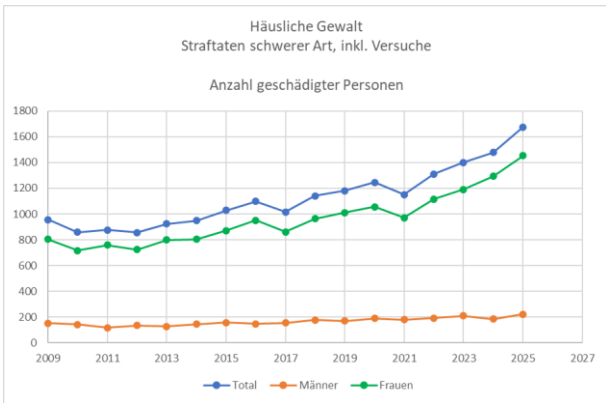


Abbildung 1: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen

3.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen

Die Zahl der Beschuldigten schwerer Gewaltdelikte ist nach einem Rückgang im Jahr 2021 (2. Covid-19-Jahr) ebenfalls wieder stark angestiegen und wird auch weiter ansteigen (+507 oder +47% seit 2021; +175 oder +12% seit 2024). Der Anstieg ist vor allem auf männliche Tatpersonen zurückzuführen (+486 oder +49% bzw. +162 oder +12%). Die Anzahl der Frauen nimmt ebenfalls zu (+21 oder +23%, resp. +13 oder +13%). Im Jahr 2025 gibt es rund 13 Mal mehr männliche Tatpersonen schwerer Gewalt als weibliche Tatpersonen schwerer Gewalt.

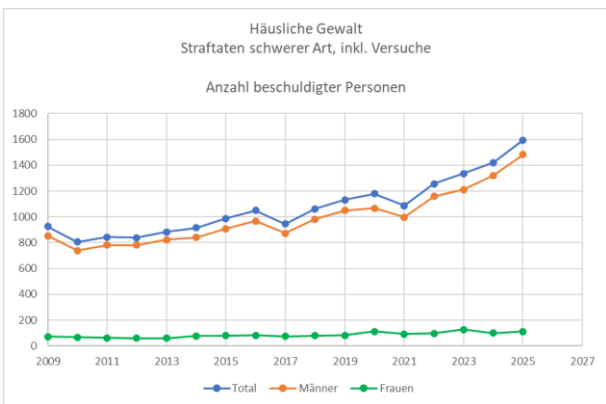


Abbildung 3: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der beschuldigten Personen

4 "Nicht schwere" häusliche Gewalt

Bei der „nicht schweren“ häuslichen Gewalt (In den Abbildungen <SCHWER) werden alle Daten aus den Artikeln des Strafgesetzbuchs in denselben Tabellen wie bei der schweren Gewalt berücksichtigt, mit Ausnahme der bereits behandelten:

- 118 Abs. 2 Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der schwangeren Frau
- 123 Einfache Körperverletzung
- 126 Tötlichkeiten
- 127 Aussetzung

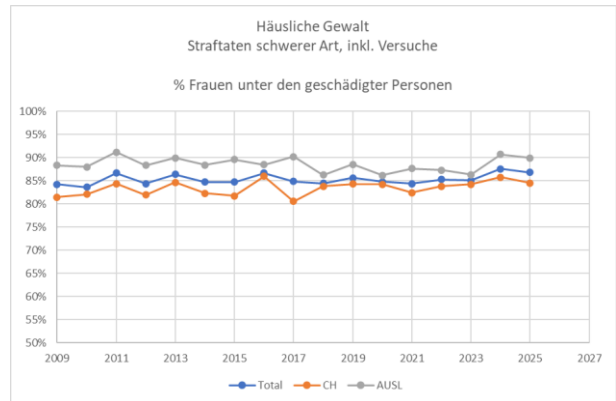


Abbildung 2: Prozent der weiblichen Geschädigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

Der Anteil⁹ weiblicher Beschuldigten bleibt mit weniger als 10% gering, sowohl insgesamt als auch bei Frauen mit Schweizer oder ausländischer Staatsangehörigkeit. Der Anteil der Schweizerinnen ist etwas höher als jener der Ausländerinnen (Im Jahr 2025, 7.9% resp. 6.6%).

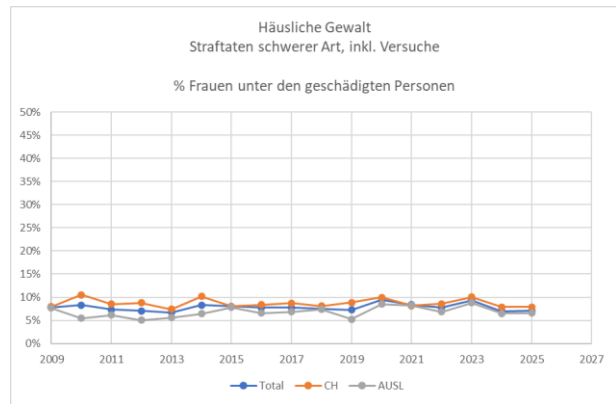


Abbildung 4: Prozent der weiblichen Beschuldigten nach Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

- 129 Gefährdung des Lebens
- 136 Verabreichung gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder
- 173 Üble Nachrede
- 174 Verleumdung
- 177 Beschimpfung
- 179septies Missbrauch einer Fernmeldeanlage
- 180 Drohung
- 181 Nötigung
- 181a Zwangsheirat, gezwungene eingetragene Partnerschaft

⁹ Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer errechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

- 193 Ausnutzung einer Notlage oder Abhängigkeit
- 197a Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten
- 198 Sexuelle Belästigungen

- 260bis Strafbare Vorbereitungshandlungen

4.1 Aus den Daten der geschädigten Personen

Die Zahl der geschädigten Personen nicht schwerer Gewaltdelikte steigt 2025 an (+699 oder +3.6% im Vergleich zu 2024, +2'095 oder +12% im Vergleich zu 2021, +6'001 oder +45% seit 2011), mehrheitlich weibliche Opfer (+538 oder +4% seit 2024; +1'612 oder 13% im Vergleich zu 2021). Im Jahr 2025, gibt es 2.7 Mal mehr weibliche Opfer nicht schwerer Gewalt wie männliche Opfer nicht schwerer Gewalt.

Der Anteil weiblicher Geschädigter bleibt mit über 70% weiterhin hoch, sowohl insgesamt (73%) als auch bei Frauen mit Schweizer (71%) oder ausländischer Staatsangehörigkeit (75%). Er ist niedriger als bei schwerer Gewalt (ca. 85%). Der bis 2021 beobachtete leichte Abwärtstrend scheint zum Stillstand gekommen zu sein, und die Zahlen sind seitdem stabil geblieben.

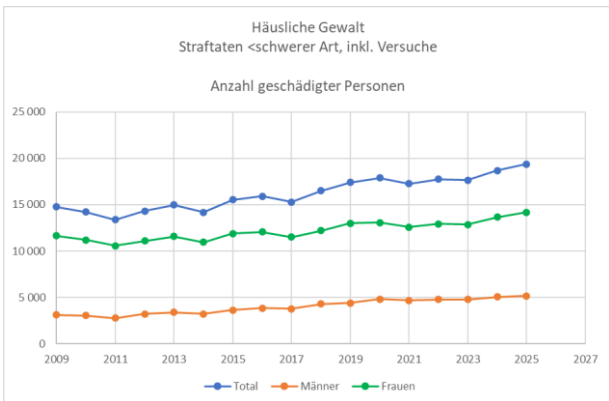


Abbildung 5: Nicht schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen

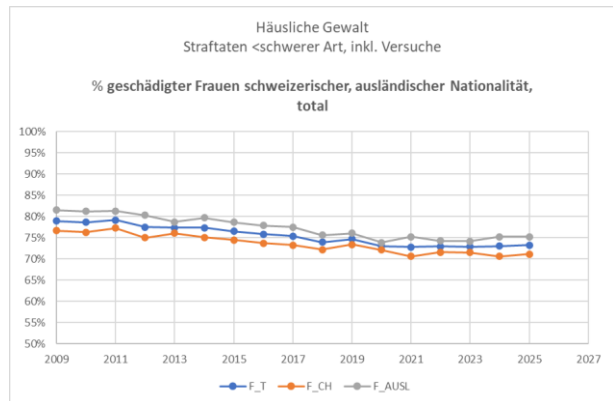


Abbildung 6: Nicht schwere häusliche Gewalt. % geschädigte Frauen und Nationalität (Total F_T, Schweizerinnen F_CH oder Ausländerinnen F_AUSL)

4.2 Aus den Daten der beschuldigten Personen

Die Zahl der wegen leichter Gewaltdelikte beschuldigten Personen erreicht mit 18'524 im Jahr 2025 nach wie vor Rekordwerte. Im Vergleich zu 2021 sind die Schwankungen hauptsächlich auf Männer zurückzuführen (+11'566 oder +12%). Die Zahl der weiblichen Beschuldigten steigt um 385 oder +10% seit 2021. Im Jahr 2025, gibt es rund 3,3 Mal mehr männliche Tatpersonen nicht schwerer Gewalt als weibliche Tatpersonen nicht schwerer Gewalt (bei schwerer Gewalt beträgt das Verhältnis 13:1).

Der Anteil¹⁰ der beschuldigten Frauen schwerer Gewalt ist langsam, aber stetig von ca. 18% im Jahr 2009 auf ca. 25% im Jahr 2022 (23.5% im Jahr 2025) angestiegen. Im Jahr 2025 sind 25.1% der Beschuldigten Schweizer Frauen. Bei den ausländischen Beschuldigten beträgt der Frauenanteil 22.3%. Dieser Aufwärtstrend und die darauf folgende Stabilisierung sind bei schwerer Gewalt nicht zu beobachten (siehe Abbildung 4).

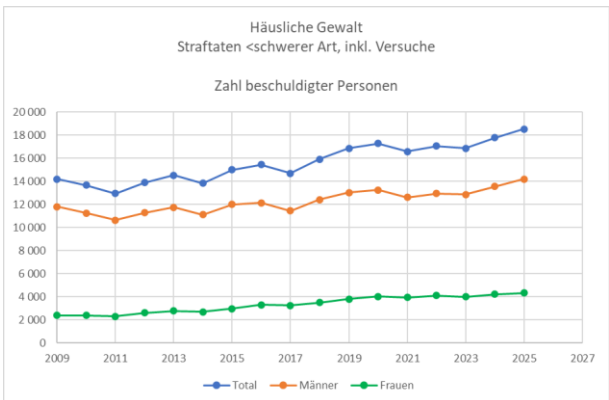


Abbildung 7: Nicht schwere häusliche Gewalt, Zahl der beschuldigten Personen

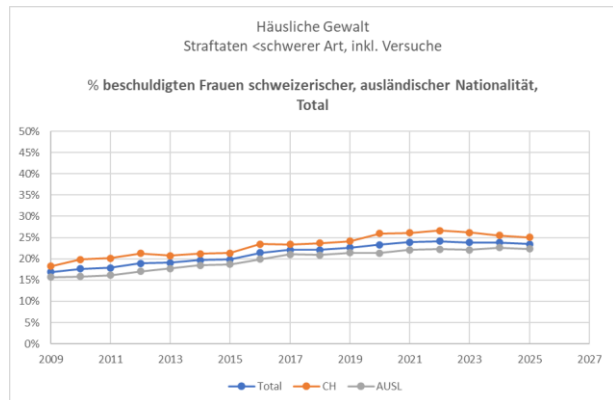


Abbildung 8: Nicht schwere häusliche Gewalt. % weibliche Beschuldigte und Nationalität (Total, Schweizerinnen CH oder Ausländerinnen AUSL)

¹⁰ Der Prozentsatz der Frauen wurde aus dem Prozentsatz der Männer berechnet, um fehlende Daten in den BFS-Tabellen auszugleichen, die aus Datenschutzgründen fehlen.

5 Die Gewaltindikatoren K2¹¹

5.1 Viktimisierung und Umgriff

Der Viktimisierungsindikator

Bei häuslicher Gewalt erleidet ein Opfer oft verschiedene Arten von strafbaren Handlungen, und einige strafbare Handlungen werden von der mutmasslichen Tatperson wiederholt. Diese verschiedenen strafbaren Handlungen und ihre Wiederholung erhöhen den Grad des Leidens des Opfers.



Abbildung 9: Viktimisierungsindikator K2.0

Während der Viktimisierungsindikator von 2015 bis 2023 um die 400%-Marke schwankte, stieg er 2024 stark an und erreichte 437%. Im Jahr 2025, beträgt er 424%. Trotz der auf verschiedenen Ebenen ergriffenen Informations- und Sensibilisierungskampagnen, geht dieser Indikator nicht zurück.

Der Umgriffsindikator

Systematische Gewalt, die auch als Zwangskontrolle bezeichnet wird, ist dauerhaft. Ihr Muster zeichnet sich durch eine missbräuchliche asymmetrische Beziehung aus. Sie ist Teil eines Gesamtschemas, das die verschiedensten Arten von Kontrollverhalten umfasst, entwürdigend und missbräuchlich ist und darauf abzielt, die Beziehung zu seiner Partnerin oder seinem Partner zu dominieren und ein dauerhaftes Dominanzverhältnis herzustellen.

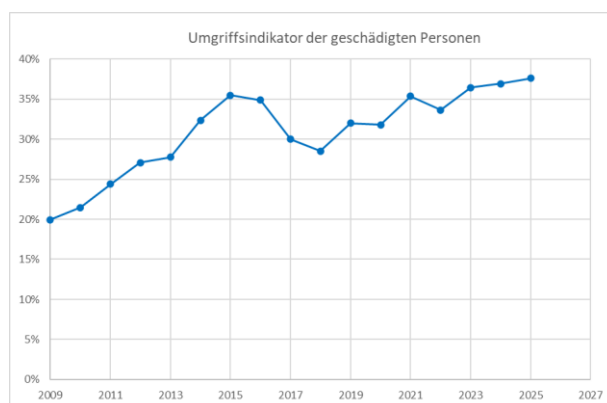


Abbildung 10: Umgriffsindikator K2.0

Der Umgriffsindikator wies von 2009 bis 2015 einen starken Anstieg auf, gefolgt von einem Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 und einem erneuten Anstieg bis 2021, der leider wieder den Höchststand von 2015 erreichte. Der leichte Rückgang im Jahr 2022 wird nicht bestätigt. Seit 2018 zeichnet sich eher ein Aufwärtstrend des Indikators ab, der von 29% auf 38% im Jahr 2025 gestiegen ist.

5.2 Gemäss den Versionen des Indikators SDG 5.2

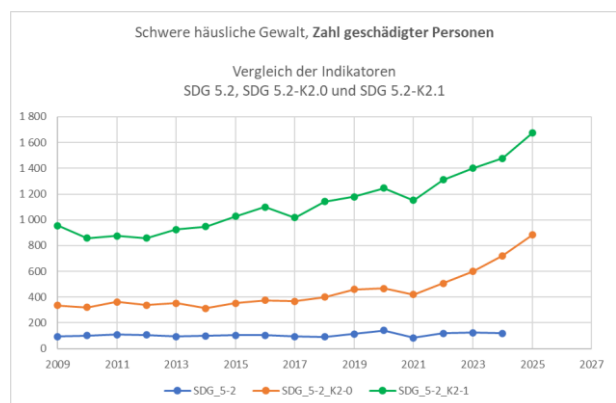


Abbildung 11: Schwere häusliche Gewalt, Zahl der geschädigten Personen gemäss der verschiedenen Versionen des SDG-Indikators 5.2

Der SDG-Indikator 5.2 ist Teil des Indikatorensystems MONET 2030¹². Er dient dem BFS als Standardindikator für häusliche Gewalt. Vergewaltigungsdelikte werden dabei jedoch nicht

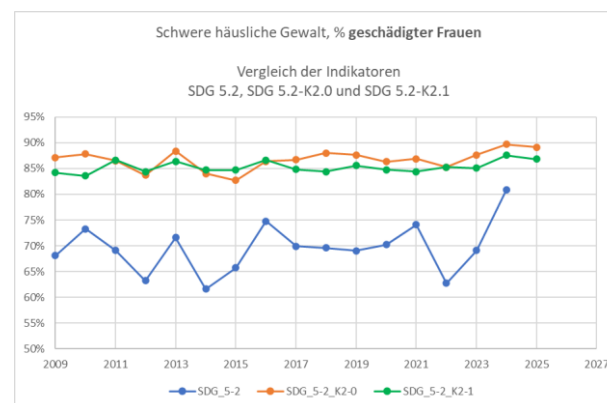


Abbildung 12: Schwere häusliche Gewalt, % geschädigten Frauen gemäss der verschiedenen Versionen des SDG-Indikators 5.2

berücksichtigt. Der von KidsToo entwickelte Indikator SDG 5.2-K2.0 schliesst diese Lücke, indem er Vergewaltigungen mit einbezieht. Der SDG 5.2-K2.1 geht noch weiter, indem er ebenfalls sexuelle

¹¹ Die K2-Indikatoren werden auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie [hier](#) herunterladen.

¹² Das Indikatorensystem MONET 2030 ist für das Monitoring der nachhaltigen Entwicklung bestimmt. Es misst die aktuelle Situation und die Entwicklung der Schweiz in Bezug auf die

sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung. Siehe <https://www.sdigital2030.ch/>

Handlungen mit Kindern mit einbezogen. Die Zahl der Opfer schwerer häuslicher Gewalt steigt von 120 im Jahr 2024 für den offiziellen Indikator auf 884 im Jahr 2025 (720 im Jahr 2024) gemäss der ersten von KidsToo definierten Version des Indikators SDG 5.2-K2.0 auf 1'675 im Jahr 2025 (1'478 im Jahr 2024 gemäss der letzten Version des Indikators SDG 5.2-K2.1). Die offizielle Zahl der geschädigten Personen ist etwa 7 bis 14 Mal niedriger als „unsere“ Zahlen.

5.3 Psychische Gewalt

Psychische Gewaltdelikte sind strafbare Handlungen, die vom BFS als weniger schwer eingestuft werden (z. B. Beleidigungen, Drohungen). Dennoch verursachen sie grosses Leid. Da die Entscheidung, solche strafbaren Handlungen anzuzeigen, von Fall zu Fall sehr unterschiedlich ausfällt, erreicht die verdeckte Kriminalität ein hohes Niveau. Das Verhalten der Opfer - ihre mehr oder weniger grosse Bereitschaft, Anzeige zu erstatten - sowie die kantonalen Verfahren zur Erfassung dieser strafbaren Handlungen spielen bei Fällen von psychischer Gewalt eine grössere Rolle als bei Fällen von schwerer Gewalt.

Die Prozentsätze der geschädigten Frauen gemäss den verschiedenen Versionen unseres Indikators liegen mit rund 85-90% sehr nahe beieinander. Sie liegen deutlich über den Zahlen der offiziellen Werten, welche zwischen 60 und 75% schwanken, wobei im Jahr 2024 ein starker Anstieg mit einem Höchstwert von über 80% zu verzeichnen ist.

In Anlehnung an die MONET-2030-Indikatoren für nachhaltige Entwicklung hat KidsToo einen SDG-5.6-K2.0-Indikator definiert, der Straftaten wie Verleumdung, üble Nachrede, Beleidigung, Missbrauch von Telekommunikationseinrichtungen, Drohung und Nötigung berücksichtigt

Analog zu den MONET 2030 Indikatoren¹³ für nachhaltige Entwicklung hat KidsToo einen SDG 5.6-K2.0 Indikator definiert, der Straftaten wie üble Nachrede, Verleumdung, Beschimpfung, Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Drohung und Nötigung mit einbezieht.

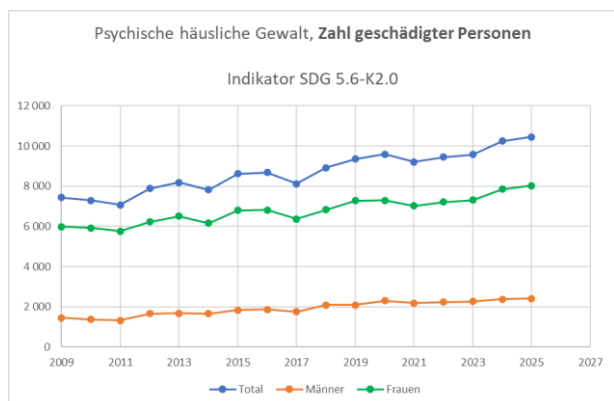


Abbildung 13: SDG-Indikator 5.6-K2.0 Psychische Gewalt nach Geschlecht

Die Zahl der geschädigten Personen zeigt seit 2011 einen fast kontinuierlichen Aufwärtstrend. Die Zahl der geschädigten Personen ist insgesamt um +3'374 bzw. +48% gestiegen; bei den Frauen um +2'274 bzw. +39% und bei den Männern um +1'100 bzw. +83%.

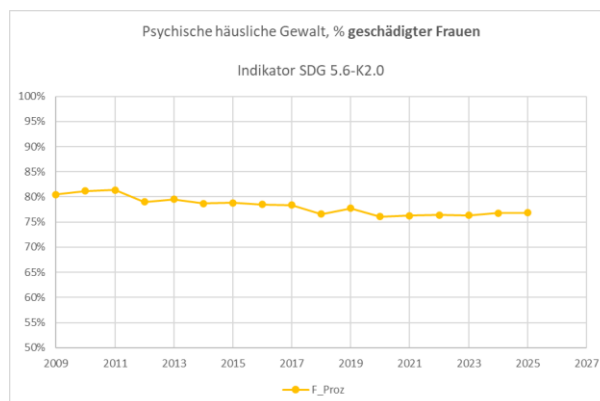


Abbildung 14: Prozentsatz der weiblichen Opfer psychischer Gewalt

Frauen sind nach wie vor häufiger von psychischer Gewalt betroffen als Männer. Im Jahr 2011 waren sie mit einem Anteil von über 80% viermal so häufig betroffen wie Männer. Seit 2020 ist die Zahl der weiblichen Opfer mit 76% "lediglich" noch dreimal so hoch wie jene der männlichen Opfer.

¹³ Die Indikatoren K2 sind auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie [hier](#) herunterladen.

6 Vergleich zwischen "nicht häuslicher" und häuslicher Gewalt

Die "nicht häusliche" Gewalt (NHG) wird berechnet, indem die veröffentlichten Werte für häusliche Gewalt (HG) von denen der Gewaltstatistik (gesamt, inklusive häusliche Gewalt) subtrahiert werden.

Durch diesen Vergleich lassen sich Unterschiede zwischen diesen beiden Formen der Gewalt sowohl für die geschädigten als auch für die beschuldigten Personen feststellen.

6.1 Alle strafbaren Handlungen innerhalb häuslicher UND nicht häuslicher Gewalt

Bei diesem Vergleich werden für jedes Jahr alle Arten von strafbaren Handlungen (Artikel des StGB), die in der Statistik über häusliche Gewalt vorkommen, und dieselben Artikel in der Gewaltstatistik, berücksichtigt.

6.1.1 Geschädigte Personen

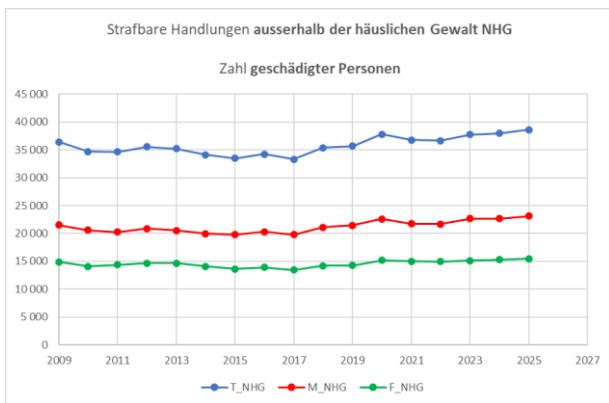


Abbildung 15: "Nicht häusliche" Gewalt. Zahl geschädigter Personen nach Geschlecht (total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Die Zahl der durch "nicht häusliche" Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2017 an. Die Zahl der geschädigten Personen hat den historischen Höchststand von 2020 um 37'821 Opfer überschritten. Im Jahr 2025 stieg die Zahl auf 38'596.

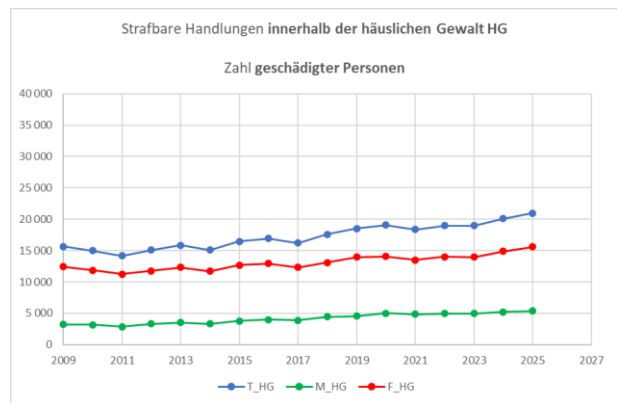


Abbildung 16: Häusliche Gewalt. Zahl geschädigter Personen nach Geschlecht (total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Die Zahl der durch häusliche Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2011 fast ununterbrochen an. Die Zahl der geschädigten Personen erreicht mit 20'945 Opfern im Jahr 2025 einen neuen historischen Höchststand. Die Zahl der weiblichen Geschädigten ist seit 2011 um 4'305 oder 32% gestiegen. Diejenige der Männer ist um 2'491 oder 87% gestiegen.

6.1.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen

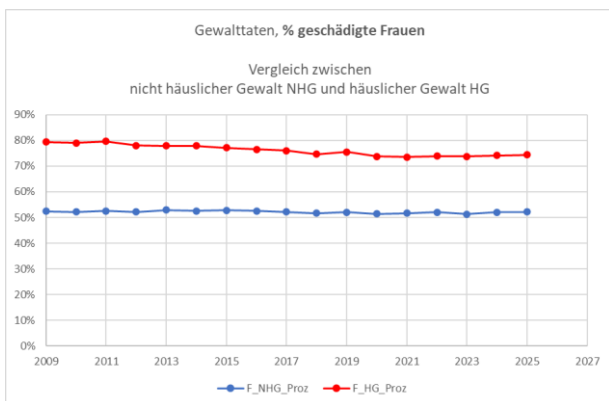


Abbildung 17: Vergleich % von weiblichen Geschädigten häuslicher [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher" Gewalt [F_NHG_Proz]

Der Anteil der Frauen, die Opfer von „nicht häuslicher“ Gewalt geworden sind, ist seit 2009 bei knapp über 50% stabil geblieben. Jener der Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt sind, ist seit 2009 stetig zurückgegangen. Er sank von 79% im Jahr 2009 auf 75% im Jahr 2018. Seitdem liegt er relativ stabil bei rund 74%. Auf der Grundlage dieser Gesamtzahlen, die auch die strafbaren Handlungen umfassen, die beiden Arten von Gewalt gemein sind, könnte man zum Schluss kommen, dass „nicht häusliche“ Gewalt nicht geschlechtsspezifisch ist, während häusliche Gewalt stark zu Lasten der Frauen geht.

6.2 Schwere Gewalt¹⁴

6.2.1 Geschädigte Personen

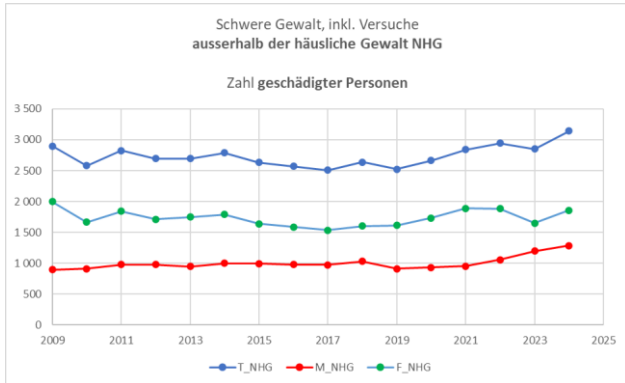


Abbildung 18: "Schwere nicht häusliche" Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Die Zahl der durch schwere "nicht häusliche" Gewalt geschädigten Personen steigt seit 2019 an. Nach einem mit 2'942 geschädigten Personen historischen Höchststand im Jahr 2022 erreicht die Zahl der geschädigten Personen 2024 mit 3'142 Opfern einen neuen Höchststand. Im Jahr 2025 stabilisiert sich die Zahl bei 3'091 Opfern. Die Zahl der betroffenen Frauen ist seit 2019 gestiegen, scheint sich in den letzten Jahren jedoch stabilisiert zu haben (1'611 im Jahr 2019, 1'856 im Jahr 2024, 1'823 im Jahr 2025). Die Zahl der männlichen Opfer ist seit 2019 gestiegen (911 im Jahr 2019, 1'286 im Jahr 2024), stabilisiert sich jedoch im Jahr 2025 (1'268).

6.2.2 Beschuldigte Personen

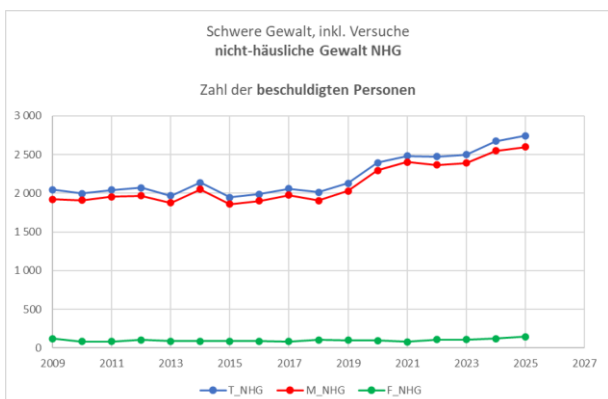


Abbildung 20: Schwere "nicht häusliche" Gewalt. Zahl der beschuldigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Auch die Zahl der Beschuldigten stieg mit einer Rekordzahl von 2'744 im Jahr 2025 an. Dieser Anstieg ist bei den weiblichen Beschuldigten ausgeprägt (+65 oder +81% seit 2021). Bei den männlichen Angeklagten fällt dieser Anstieg prozentual moderater aus (+197 bzw. +8%).

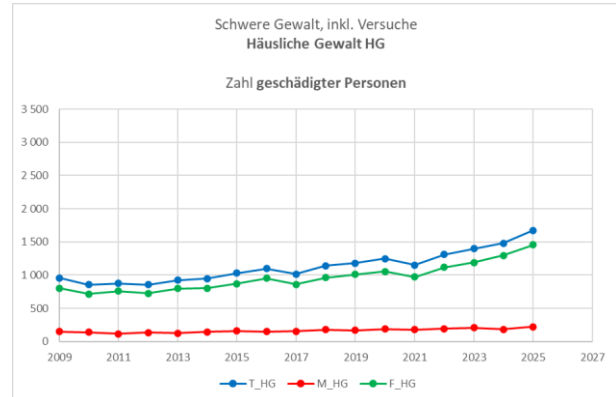


Abbildung 19: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Der im Jahr 2021 beobachtete Rückgang der Zahl der geschädigten Personen schwerer häuslicher Gewalt hat sich nicht bestätigt. Seit 2021 ist die Zahl der Opfer stetig gestiegen und erreicht 2025 einen Stand von 1'675. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die weiblichen Opfer zurückzuführen (+483 oder +49.7% seit 2021). Die Zahl männlicher Opfer hat im Jahr 2025 mit 221 Opfern einen Rekord erreicht (+41 oder +23% im Vergleich mit 2021).

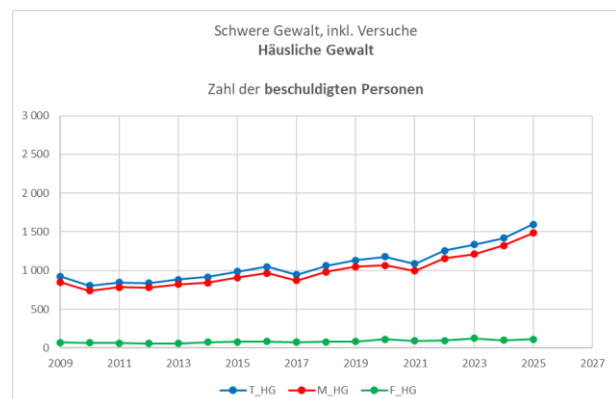


Abbildung 21: Schwere häusliche Gewalt. Zahl der beschuldigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

Im häuslichen Umfeld stieg die Gesamtzahl der Beschuldigten nach einem kleinen Rückgang im Jahr 2021 wieder an und erreichte 2025 mit 1'595 beschuldigten Personen einen neuen Höchststand. Der Anstieg ist hauptsächlich auf männliche Beschuldigte zurückzuführen (+486 oder +49% seit 2021). Seit 2021 ist die Zahl weiblicher Beschuldigter um +21 oder +23% gestiegen.

¹⁴ Für diesen Vergleich wurden die Kriterien des Indikators [SDG 16.1-K2.1](#) verwendet.

6.2.3 Prozentsatz der Frauen, geschädigt oder beschuldigt

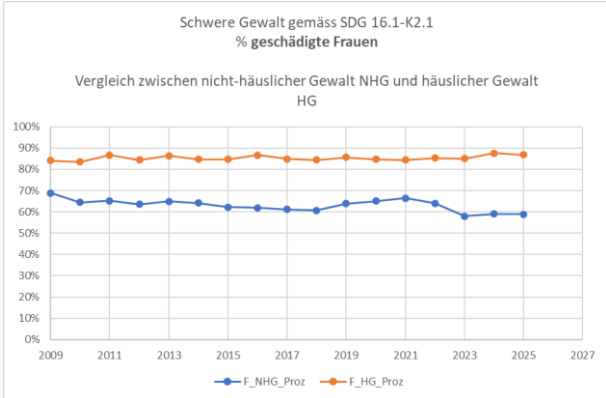


Abbildung 22: Schwere Gewalt. Vergleich in % weiblicher Geschädigter von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher" Gewalt [F_NHG_Proz]

Der Indikator SDG 16.1-K2.1¹⁵ wurde von KidsToo entwickelt, um gezielt schwere „nicht häusliche“ Gewalt zu messen, und zwar auf der Grundlage der Strafgesetzbuchartikel, die für den Indikator SDG 5.2-K2.1 herangezogen wurden. Der Anteil der im häuslichen Umfeld geschädigten Frauen hat sich in den letzten Jahren stabilisiert (87% im Jahr 2025). Er liegt über dem Anteil der Frauen, die von einer „nicht häuslichen“ Tatperson geschädigt wurden (59%). Diese Zahlen deuten darauf hin, dass Frauen in ihrem eigenen Zuhause weniger sicher sind als im öffentlichen Raum.

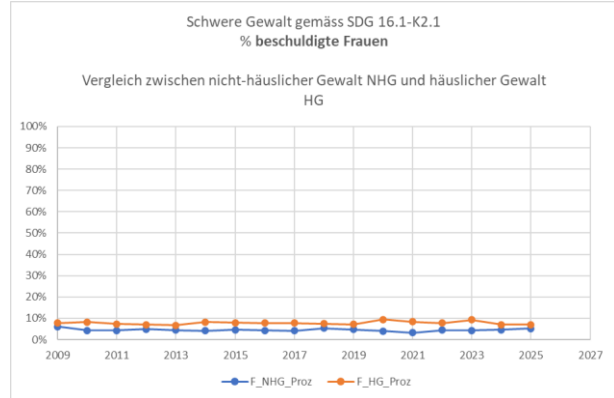


Abbildung 23: Schwere Gewalt. Vergleich in % weiblicher Beschuldigte von häuslicher Gewalt [F_HG_Proz] und "nicht häuslicher" Gewalt [F_NHG_Proz]

Bei den weiblichen Beschuldigten, sowohl im häuslichen als auch im "nicht häuslichen" Umfeld, ist der Anteil gering (7%, resp. 5%).

6.3 Psychische Gewalt

6.3.1 Geschädigte Personen

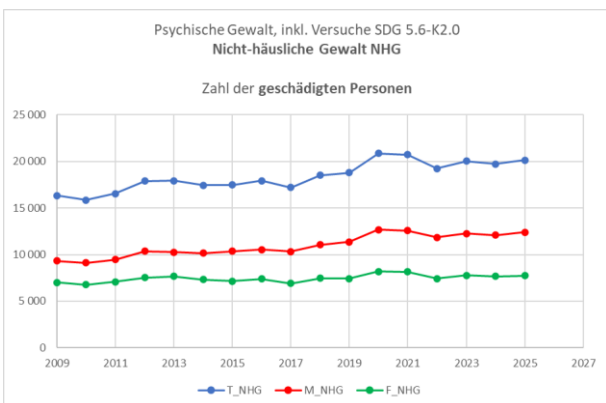


Abbildung 24: "Nicht häusliche" psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_NHG], Männer [M_NHG], Frauen [F_NHG])

Der SDG-Indikator 5.6-K.2.0 konzentriert sich auf psychische Gewalt. Seit 2020 ist bei der Anzahl Opfer psychischer Gewalt (20'162 im Jahr 2025) eine Stagnation zu beobachten, sowohl bei den Frauen (7'744) als auch bei den Männern (12'417). Die Zahl der

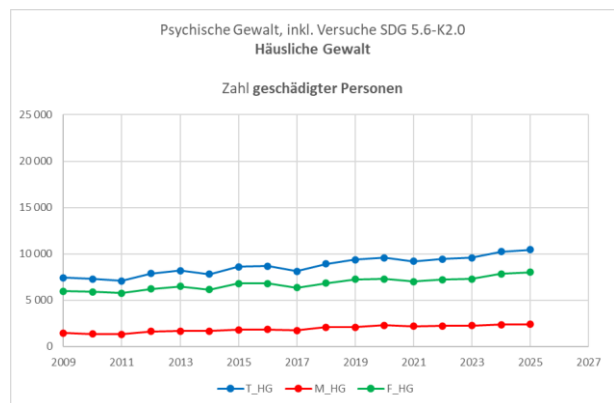


Abbildung 25: Häusliche psychische Gewalt. Zahl der geschädigten Personen nach Geschlecht (Total [T_HG], Männer [M_HG], Frauen [F_HG])

männlichen Opfer von „nicht häuslicher“ psychischer Gewalt ist immer noch deutlich höher als die der Frauen (1.6x im Jahr 2025).

¹⁵ Die Indikatoren K2 sind auf dieser Internet-Seite dargestellt. Die Definition der Indikatoren im PDF-Format können Sie [hier](#) herunterladen.

Die Zahl der Opfer häuslicher psychischer Gewalt steigt stetig an und beläuft sich im Jahr 2025 auf insgesamt 10'453 (7'079 im Jahr 2011, +48%).

Im Gegensatz zur „nicht häuslichen“ Gewalt ist die Zahl der weiblichen Opfer von häuslicher psychischer Gewalt immer noch deutlich höher als die der männlichen (Faktor 3.3).

6.3.2 Prozentsatz der geschädigten Frauen

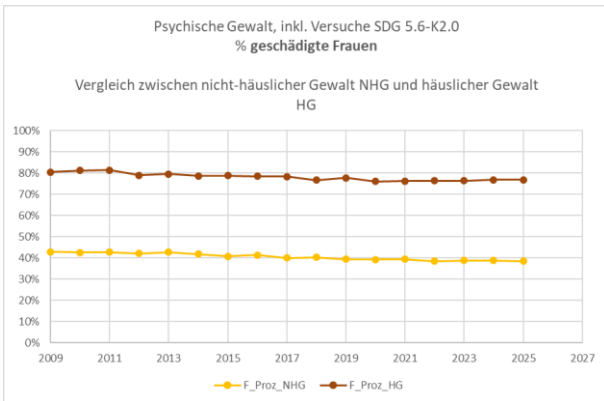


Abbildung 26: Psychische Gewalt, Vergleich des Prozentsatzes geschädigter Frauen im häuslichen [F_Proz_HG] und im "nicht häuslichen" Umfeld [F_Proz_NHG]

Der Anteil der Frauen, die Opfer von "nicht häuslicher" psychischer Gewalt sind, liegt immer noch unter 45%. Er ist seit 2020 sogar auf unter 40% gesunken.

Bei psychischer Gewalt im häuslichen Umfeld liegt der Anteil der geschädigten Frauen immer noch bei leicht über 75%, auch wenn er seit seinem Höchststand im Jahr 2011 mit 81% leicht gesunken ist.

7 Vorschläge für Verbesserungen

Die Verbesserungsvorschläge zur Kenntnis der häuslichen Gewalt betreffen teils die auf der Ebene der PKS zu erhebenden Daten, aber hauptsächlich die Analyse dieser Daten durch das BFS und ihre Bereitstellung für die mit dieser Thematik verbundenen Akteure. Diese Vorschläge entsprechen fast wortwörtlich den Vorschlägen in unseren bisherigen, welche zum Teil auch im GREVIO-Bericht erwähnt werden.

Kinder und eheliche Gewalt

Die für die polizeiliche Kriminalstatistik erhobenen Daten weisen minderjährige Kinder, die "indirekte" Opfer von Gewalt sind, nicht aus. Auch Zeugen von Gewalt sind Opfer. Bei häuslicher Gewalt ist diese Auswirkung durch die Wiederholung der Taten und die emotionale Bindung des Kindes an das Opfer und die Tatperson noch bedeutender. Auch wenn das Kind nicht in der Lage ist, selbst eine Anzeige zu erstatten, würde eine Angabe zu Alter und Geschlecht der im Haushalt anwesenden/abhängigen Kinder eine Vorstellung des Ausmasses des Problems vermitteln. Gemäss einigen in der Schweiz durchgeführten Studien sind bei Polizeieinsätzen in der Wohnung in etwa der Hälfte der Fälle Kinder anwesend, aber nicht alle Einsätze vor Ort werden zur Anzeige gebracht. Wenn davon ausgegangen wird, dass bei der Hälfte der Gewaltdelikte zwei Kinder anwesend sind, verdoppelt sich die Zahl der Opfer.

Interkantonale Unterschiede

In den vom BFS herausgegebenen Tabellen werden Gewaltdelikte und häusliche Gewalt auf schweizerischer Ebene konsolidiert dargestellt, wobei entweder von den geschädigten oder den beschuldigten Personen ausgegangen wird. Eine Aufschlüsselung der Daten nach Kantonen (oder Konsolidierung von Kantonen bei weniger bevölkerten Kantonen) würde Aufschluss darüber geben, ob es Unterschiede zwischen den Kantonen gibt und ob die von einem oder mehreren Kantonen eingeführten Massnahmen zu Verbesserungen im Zusammenhang mit Gewalt im Allgemeinen und häuslicher Gewalt im Besonderen führen. Eine erste von KidsToo durchgeführte Analyse anhand der kantonseigenen Daten bis 2020¹⁶ zeigt die Unterschiede zwischen den Kantonen auf.

Beziehungen zwischen geschädigten und beschuldigten Personen

Eine Tabelle (oder ein Datenwürfel), die geschädigte UND beschuldigte Personen in Beziehung setzt, würde eine genauere Analyse der häuslichen Gewalt ermöglichen. Fragen wie der Einfluss des Alters oder des Altersunterschieds der Personen in der Partnerschaft, Gewalt unter Jugendlichen, Gewalt von Kindern gegen Eltern oder Grosseltern, Nationalität (CH/CH, CH/Nicht-CH, Nicht-CH/Nicht-CH) innerhalb der Partnerschaft könnten analysiert werden. Auch Gewalt innerhalb gleichgeschlechtlicher Paare könnte in Zahlen ausgedrückt werden, falls die Zahl der Fälle (leider) gross genug ist, um angegeben werden zu können.

Zusammenhang zwischen den Anzeigen

Informationen über Kreuzanzeigen, bei denen die Betroffenen einmal als geschädigte und einmal als beschuldigte Person auftreten, wer zuerst Anzeige erstattet hat und die Art und Anzahl der jeweiligen strafbaren Handlungen wären interessant zu erheben. Eine Gegenanzeige kann eine Strategie der gewalttätigen Person sein, um das "eigentliche" Opfer dazu zu bringen, seine Anzeige zurückzuziehen und/oder sich auch als Opfer für die Ziviljustiz zu konstituieren (Ansatz DARVO).

Die Tabellen basieren auf den Zahlen der einzelnen Jahre, sie geben keinerlei Hinweise auf Gewalt/Mehrfachanzeigen über mehrere Jahre. Diese Informationen würden einen Hinweis auf die Wirksamkeit der „Behandlung“ von Gewalt geben.

Zu erbringende Anstrengungen

Diese Daten sind vorhanden. Ihre zielgerichtete Nutzung zur Unterstützung von gezielten Präventionsmassnahmen oder -programmen, zur Planung von Ressourcen (Menschen, Infrastruktur) würde der Politik nützliche Entscheidungsgrundlagen liefern.

KidsToo hat gemeinsam mit dem Departement Soziale Arbeit der Berner Fachhochschule (BfH) ein Projekt zum Abstimmen von Datenbanken initiiert, dessen Schwerpunkt auf der polizeilichen Kriminalstatistik liegt. Das BFS lehnte das Projekt mit der Begründung ab, dass die PKS keine geeignete Datenbank sei, um Verknüpfungen mit den anderen Datenbanken herzustellen, die im Rahmen der Studie genutzt werden sollten. Nach Verhandlungen mit dem BFS schloss die BfH einen Vertrag mit dem BFS ab, wonach dieses anhand eines Jahresdatensatzes der PKS die Möglichkeit prüfen sollte, die in der PKS erfassten Personen auf statistisch zufriedenstellende Weise zu identifizieren. KidsToo übernahm die der BfH in Rechnung gestellten Kosten. Die Ergebnisse dieses Projekts werden für 2026 erwartet.

¹⁶ https://www.kidstoo.ch/app/uploads/Dernier-SPC_Canton_K2_DE.pdf

8 Quellen

8.1 Daten des Bundesamts für Statistik (BFS)

T 19.02.02.01.08_2000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.03.01.01_2100	Strafgesetzbuch (StGB): Strafbare Handlungen und Geschädigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.05_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Beschuldigte, 13.02.2026
T 19.02.05.01.06_7000	Strafgesetzbuch (StGB): Straftaten häuslicher Gewalt und Geschädigte, 13.02.2026
T 21.02.30.0502.01.02	Häusliche Gewalt nach Geschlecht (für den Indikator SDG 5.2), 21.11.2024
T 21.02.30.1601.01.02	Häusliche Gewalt nach Geschlecht (für den Indikator SDG 16.1), 21.11.2024

Ki **TOO** S

Fondation KidsToo
c/o étude piquerez & droz
Rue des annoncïades 8
2900 Porrentruy
www.kidstoo.ch